

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. I.

Nr. 15.

15. April 1891.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Motion
der Herren Nationalräthe Dufour, Brenner und Mit-
unterzeichner vom 6. Juni 1890.

(Vom 31. März 1891.)

Tit.

Am 6. Juni 1889 wurde von den Herren Nationalräthen Dufour, Brenner und mehreren Mitunterzeichnern eine Motion folgenden Inhalts eingebracht:

„Der Bundesrath wird eingeladen, eine Untersuchung über die Spital- und Unterstützungskosten, die den Kantonen durch internationale Verträge auferlegt werden, anzuordnen, und insbesondere zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, für diese Ausgaben eine Entschädigung zu gewähren oder sie in billiger Weise zum Gegenstand einer Vertheilung zu machen.“

Diese Motion wurde am 8. Juni desselben Jahres vom Nationalrath erheblich erklärt und dem Bundesrathe zur Vollziehung mitgetheilt. Wir beauftragten unser Justiz- und Polizei-Departement mit den nöthigen Erhebungen und der Berichterstattung über das Resultat derselben.

Da diese Materie bisher ausschließlich in der Hand kantonaler Behörden und Anstalten gelegen hatte, so war das Justiz- und Polizei-Departement genöthigt, das erforderliche Material zunächst aus den Kantonen zur Hand zu bringen. Dasselbe erließ daher nach einigen orientirenden Vorarbeiten am 15. Oktober 1889 an

die Regierungen sämtlicher Kantone ein Kreisschreiben, worin ihnen eine Anzahl Fragen vorgelegt wurden, welche einerseits auf die Statistik der für Ausländer im Jahre 1888 aufgewendeten Verpflegungs- und Unterstützungskosten, und anderseits auf die Wünsche der Kantone betreffend Ausgleichung dieser Kosten durch Entschädigung seitens des Bundes oder durch Vertheilung unter den Ständen sich bezogen. Schon in diesem Kreisschreiben wies das Departement darauf hin, daß jene Spital- und Unterstützungskosten den Kantonen nicht eigentlich „durch internationale Verträge“ auferlegt werden, sondern daß die daherigen Pflichten in erster Linie aus den humanen Aufgaben jedes christlichen Staates entspringen. Das durch die Verträge sanktionirte Prinzip, wodurch die Staaten auf die Vergütung der im Interesse hilfsbedürftiger Ausländer aufgewendeten Kosten gegenseitig verzichten, hat nun allerdings, wie das Departement weiter ausführte, in der Schweiz die Folge, daß nicht die ganze Eidgenossenschaft als Staat, sondern die Kantone, als Träger der bezüglichen Souveränitätsrechte, durch diese Auslagen belastet werden. Dabei sei es wahrscheinlich, daß einzelne Kantone aus verschiedenen Gründen unverhältnißmäßig viele Ausländer beherbergen müssen, und daß ihnen daraus auch besonders hohe Kosten erwachsen.

Diese Annahme ist durch die Antworten der Kantone auf das Kreisschreiben des Justiz- und Polizei-Departements vom 15. Oktober 1889 im Allgemeinen bestätigt worden.

Im Anhange finden sich tabellarische Zusammenstellungen der hauptsächlichsten Angaben, wie sie aus den Antworten der einzelnen Kantone haben entnommen werden können.

Um einen Maßstab zur Vergleichung der verhältnißmäßigen Belastung der Kantone zu gewinnen, ist jeweils der Nettobetrag der Auslagen durch die Zahl der Wohnbevölkerung des betreffenden Kantons nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 getheilt worden; die so gefundene Zahl bezeichnet den Betrag der Auslagen des Kantons pro Kopf seiner Bevölkerung.

Weitaus am schwersten ist der Kanton Baselstadt belastet. Laut Schreiben seiner Regierung vom 23. November 1889 mußten daselbst während des Jahres 1888 im Ganzen 1771 arme kranke Ausländer, worunter 1596 Deutsche, gepflegt werden. Die dafür aufgewendeten Kosten betrugen Fr. 151,905. 22, wovon freilich Fr. 68,337. 75 durch Rückvergütung seitens der Verpflegten selbst oder durch Krankenkassen, Arbeitgeber, wohlthätige Anstalten und Behörden gedeckt wurden. Zu Lasten der Staatskasse blieb ein Betrag von **Fr. 83,567. 47**; auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt, ergibt sich hieraus bei der am 1. Dezember 1888 konstatirten

Wohnbevölkerung von 74,247 Seelen für jeden Einwohner eine Belastung mit 1 Fr. 12½ Cts.

Mit großem Zwischenraum folgt nun zunächst der Kanton Genf. Dort wurden während des genannten Jahres für die in Betracht fallenden Zwecke Fr. 45,005. 45 ausgelegt, woran durch die Verpflegten selbst oder ihre Angehörigen Fr. 3025. 50 rückvergütet wurden. Zu Lasten des Fiskus verblieb somit die Summe von Fr. 41,979. 95 oder 39 Rappen pro Kopf der Bevölkerung.

Mit ziemlichem Abstand folgen sodann die Kantone Waadt und Tessin. Zwar wandte Waadt für arme kranke Ausländer Fr. 30,175. 04 auf und Tessin nur Fr. 13,629. 08; allein die tatsächliche Belastung ist für Waadt mit 12 Rappen und für Tessin mit 11 Rappen pro Kopf der Bevölkerung beinahe dieselbe. Der Staatsrath von Tessin macht üb'igens in seinem Schreiben darauf aufmerksam, daß außer dem vorerwähnten Betrage noch durch die Bezirkskommissariate 1771 durchreisenden Ausländern Unterstützungen im Betrage von Fr. 1359. 45 gewährt wurden; auch seien eine nicht näher feststellbare Anzahl von Eisenbahnbillets verabfolgt und Nachtquartiere angewiesen worden, deren Geldwerth nicht ermittelt werden könne.

Zwischen 10 und 5 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung liegen die Ausgaben der Kantone Neuenburg (9 Rappen), Uri (7,4) und Zürich (5). Dabei ist zu bemerken, daß der Staatsrath des Kantons Neuenburg in seinem Schreiben vom 27. Mai 1890 sich darauf beschränkt, einen ungefähren Betrag von Fr. 10,000 zu nennen, indem diese Kosten den einzelnen Gemeinden zur Last fallen und eine genaue Feststellung ihrer Höhe durchaus unmöglich sei. Was die Angaben der Regierung von Uri betrifft, so beziehen sich dieselben fast ausschließlich auf durchreisende Fremde mit einer Verpflegungszeit von höchstens einem Tag. Auch sind dabei die Schweizer anderer Kantone nicht von den Ausländern unterschieden. Bei Zürich ist darauf hinzuweisen, daß trotz der großen Zahl (287) in diesem Kanton verpflegter kranker Ausländer im Gegensatz zu andern Kantonen keine Rückerstattungen seitens der Verpflegten oder ihrer Verwandten etc. verzeichnet werden.

In 11 Kantonen betragen die Kosten zwischen 5 und 1 Rappen pro Kopf der Bevölkerung; es sind dies Glarus (4,7), Obwalden (4,4), Luzern (4,1), Graubünden (3,2), Bern (3,1), Basel-land (3,1), Schaffhausen (2,2), Appenzell I. Rh. (2), Zug (1,8), Thurgau (1,3), Nidwalden (1).

Aus den bezüglichlichen Berichten läßt sich über die Verhältnisse in diesen Kantonen im Einzelnen Folgendes entnehmen. Die

Regierung von Obwalden weist darauf hin, daß die verhältnißmäßig große Anzahl der in ihrem Kanton im Jahre 1888 verpflegten Ausländer (59) von dem Zuzug von italienischen Arbeitern für den Bau der Pilatus- und Brünigbahn herrühre. Sie verzeichnet übrigens gegenüber Fr. 2112. 60 Brutto-Verpflegungskosten Rückerstattungen durch haftpflichtige Unternehmungen im Betrage von Fr. 1521. 70. — Das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern macht in seinem Berichte vom 21. November 1890 darauf aufmerksam, daß sich an der Hand der von den luzernischen Gemeinden eingesandten Berichte nicht die Möglichkeit ergeben habe, auch nur mit einiger Sicherheit die gewünschten Ausgaben machen zu können. Die gestellten Fragen seien von der Mehrzahl der Gemeinderäthe einfach verneint worden, ohne irgend welche Mittheilungen über die in Frage stehenden Verhältnisse. Aber selbst diejenigen Behörden, welche überhaupt etwas berichten, seien theils in Folge mangelhafter Kontrolle, theils in Folge unrichtiger Auffassung der gestellten Fragen nicht in der Lage, ihre Berichte als zuverlässig und vollständig bezeichnen zu dürfen. — Dasselbe Ergebniß liefert für den Kanton Schaffhausen die Prüfung der von der dortigen Regierung mit ihrem Schreiben vom 30. August 1890 eingesandten gemeinderäthlichen Berichte. — Die Regierungen der Kantone Bern und Appenzell I.-Rh. beschränken sich auf die Angaben ihrer Kosten für Verpflegung kranker Ausländer, während sie über ihre Auslagen für Heimtransport, Reiseunterstützung und Beerdigung bedürftiger Landesfremder nicht referiren. Der Regierungsrath des Kantons Bern motivirt diese Unterlassung damit, daß es unmöglich sei, eine auch nur annähernd richtige Auskunft über die dahierigen Verhältnisse zu ertheilen, indem die derartigen Ausgaben aus so mancherlei Quellen fließen und sich in den Rechnungen der Spital-, Armen- und Polizeibehörden so zerstreut finden, daß eine Ausscheidung und Zusammenstellung derselben nur ein ganz unvollständiges und unrichtiges Resultat hätte haben können. — Im Gegensatz dazu beziehen sich die Angaben der Kantone Zug und Nidwalden vorwiegend oder fast ausschließlich auf Kosten für bloß vorübergehende Verpflegung von Durchreisenden durch Gewährung von Nachtlager, Ortsgeschenk und dergleichen.

Weniger als 1 Rappen pro Kopf der Bevölkerung haben ausgelegt Appenzell A.-Rh. (0,9 Cts.), Freiburg (0,7 Cts.), Schwyz (0,6 Cts.), Solothurn (0,4 Cts.), Aargau (0,3 Cts.). — Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. begleitet seine Zusammenstellung mit der Bemerkung, bei der immer allgemeinern Ausbreitung der Krankenverbände in allen Gemeinden dieses Kantons trete der Fall immer seltener ein, daß für Ver-

pflege und Unterstützung von Ausländern die Gemeindekasse direkt in Anspruch genommen werde. Dagegen glaubte der Regierungsrath, das Ortsgeschenk im Betrage von ca. 20 Cts. nicht in Rechnung ziehen zu sollen, während andererseits die Regierung des Kantons Freiburg für eigentliche Krankenverpflegung blos 74 Fr. 70 Cts., dagegen für „viatiques“ an mehr als 1000 Ausländer Fr. 718. 40 in Rechnung stellt. Umgekehrt betreffen die Angaben der Regierung von Schwyz ausschließlich Heimschaffung und länger dauernde Verpflegung von Ausländern, wobei bemerkt wird, daß die daherigen Kosten im Jahre 1888 geringer gewesen seien, als in frühern Jahren. — Aehnlich wie die Regierung von Luzern (vergleiche oben) schickt auch diejenige des Kantons Solothurn ihren Angaben die Bemerkung voraus, daß die in Frage stehenden Kosten nicht zu Lasten des Fiskus, sondern der Gemeinden fallen, und daß daher die gewünschten Erhebungen über den Umfang derselben sehr schwierig und wenig zuverlässig seien. So haben von den Kosten für Heimtransport und Reiseunterstützungen nur Fr. 3. 50 ermittelt werden können, indem für diese Kosten im Kanton Solothurn gewöhnlich die freiwilligen Armen- und Hilfsvereine eintreten. Umgekehrt werden diese Kosten im Kanton Aargau, allerdings bloß von der Anzeige der Bezirksämter hinweg, durch den Staat getragen, was zur Folge hat, daß sie zwar genau angegeben werden können, sich aber verhältnißmäßig niedrig stellen.

Was endlich den Kanton St. Gallen betrifft, der in den angehängten Tabellen nicht figurirt, so hat dessen Regierung auf eine Zusammenstellung der in ihrem Kantone für Verpflegung kranker und Unterstützung bedürftiger Ausländer aufgewendeten Kosten verzichtet. Sie beschränkt sich darauf, die Berichte der einzelnen Armenbehörden einzusenden, und begleitet dieselben mit folgenden Bemerkungen: „Die eingelaufenen Berichte sind fast ausnahmslos so allgemein gehalten oder so unvollständig, daß einer auf Grund derselben erstellten Statistik kein erheblicher Werth beigemessen werden könnte. So berichteten eine Anzahl Gemeinden, daß sie im Jahre 1888 keine Auslagen für arme oder erkrankte Ausländer zu tragen hatten, obwohl auch in diesen Gemeinden obligatorische Krankenverbände und Naturalverpflegungsstationen bestehen, die von Ausländern besucht worden sind Rubrizirungen über die Heimatzuständigkeit der Verpflegten, über die Kosten des einzelnen Pfl egetages u. s. w. können manchen Orts trotz guten Willens nicht erstellt werden. Wir sind also nicht im Falle, eine . . . Statistik aufzustellen, die auch nur einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit hätte.“ Im Anschlusse hieran weist die Regierung des Kan-

tons St. Gallen auf zwei Einrichtungen hin, welche geeignet seien, den Gemeinden ihre Pflichten mit Bezug auf bedürftige Ausländer wesentlich zu erleichtern, nämlich einerseits die in allen Gemeinden des Kantons bestehenden und für sämtliche Aufenthaltler obligatorischen Krankenkassen, und andererseits die für den ganzen Kanton gesetzlich geregelten Stationen für die Verpflegung bedürftiger Durchreisender.

Der Stand der Angelegenheit im Kanton Wallis ist uns durchaus unbekannt, da trotz wiederholter Erinnerungsschreiben ein Bericht über die in Frage stehenden Verhältnisse nicht eingebracht worden ist.

Die Prüfung der im Vorstehenden kurz zusammengefaßten Berichte der Kantone hinterläßt den Eindruck, daß die thatsächlichen Verhältnisse, auf welchen der von den Herren Dufour, Brenner und Mitunterzeichnern angeregte Kostenausgleich aufzubauen wäre, gegenwärtig noch in durchaus ungenügender Weise festgestellt sind; es tauchen sogar ernstliche Zweifel auf, ob sie sich überhaupt je hinreichend werden feststellen lassen, so lange eben dieser Zweig der Polizei ein Attribut der kantonalen Souveränität ist.

Die Unterstützungspflicht und die Verpflegungsverhältnisse mit Bezug auf die bedürftigen Ausländer sind in den verschiedenen Kantonen äußerst verschieden geregelt. In einigen derselben werden die daherigen Auslagen von der Staatskasse, in andern von den Gemeinden, von Staat und Gemeinde gemeinsam, oder wieder in andern von besondern, sei es ganz unabhängigen, sei es von Staat oder Gemeinde subventionirten Anstalten oder Stiftungen bestritten. Auch ist in den einzelnen Kantonen die Betheiligung der mehr oder weniger organisirten Privatwohlthätigkeit, welche sich naturgemäß der Kontrolle entzieht, auf diesem Gebiete ungemein verschieden, ohne daß zur Orientirung hierüber im Einzelnen irgend welche Anhaltspunkte gegeben wären. Fernere unentbehrliche Faktoren, wie die Grundsätze über die Art und Dauer der Verpflegung und Unterstützung, die Höhe der Kosten pro Pflgetag, divergiren von Kanton zu Kanton, ja sogar in den einzelnen Anstalten eines und desselben Kantons in erheblichem Maße.

Was sodann die verschiedenen Posten betrifft, welche für die Bestimmung einer Entschädigung in Betracht fallen könnten, so gehen auch hierüber die Ansichten in den Kantonen weit auseinander: während in einzelnen derselben die Kosten für vorübergehende Beköstigung und Beherbergung der Durchreisenden, für Reisegelder („viatiques“) u. dgl. den Hauptbestandtheil der ausgegebenen Beträge bilden, werden die daherigen Auslagen von

andern Kantonen gar nicht in Rechnung gestellt, und zwar vorwiegend deßwegen, weil sie meist von lokalen Verbänden oder untergeordneten Behörden bestritten werden und sich daher überhaupt nicht feststellen lassen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß sowohl nach dem Inhalt der Motion als nach der Natur der Sache einzig und allein die für Ausländer und niemals die für Schweizer anderer Kantone aufgewendeten Kosten in Betracht gezogen werden dürfen. Gerade in der Ausscheidung dieser beiden Kategorien liegt aber für die Kantone eine besondere Schwierigkeit, und es haben denn auch mehrere Regierungen erklärt, daß für sie eine derartige Ausscheidung unmöglich sei.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Aufstellung der in den einzelnen Kantonen für die Verpflegung und Unterstützung bedürftiger Ausländer aufgewendeten Beträge derart, daß sie als Grundlage eines gerechten Kostenausgleiches, sei es durch Bundesentschädigung oder auf andern Wege, dienen könnte, bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht durchführbar ist. Eine Regelung der Sache von Bundes wegen aber könnte ohne Eingriffe in die Sphäre der den Kantonen zustehenden Souveränitätsrechte nicht stattfinden.

Nachdem hievor die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zusammengestellt und deren Resultate beleuchtet worden sind, erübrigt noch, die Stellung zu charakterisiren, welche die einzelnen Regierungen zu dem prinzipiellen Gedanken einnehmen, der die Grundlage der Motion der Herren Dufour, Brenner und Mitunterzeichner bildet.

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß die Idee, den Ausgleich der Kosten durch möglichst gerechte Vertheilung derselben unter den Kantonen, und zwar durch Vermittelung der Organe der Eidgenossenschaft, zu bewerkstelligen, nicht absolut von der Hand gewiesen wird. Die Regierung von Waadt und — wenigstens prinzipiell — auch diejenige von Genf geben diesem Gedanken Ausdruck. Auch Bern faßt denselben in's Auge, kann aber die Durchführung dieses Verfahrens aus praktischen Gründen nicht empfehlen. — Die Regierung des Kantons Basel-Land erklärt, sie sei nicht im Falle, bestimmte Wünsche auszusprechen oder förmliche Anträge zu stellen, da ihr keine Angaben zur Verfügung stehen, aus denen ersichtlich wäre, wie sich die Sache in andern Kantonen verhalte. Die Regierung knüpft daran die Bemerkung, „daß, wenn wirklich eine Abrechnung unter den Kantonen wollte eingeführt werden, hiebei verschiedene Faktoren in Berücksichtigung müßten gezogen werden.

Es könnte z. B. nicht nur abgestellt werden auf die Anzahl der gepflegten Personen und die Höhe der ausbezahlten Pflege- und Unterstützungsgelder, sondern es müßten offenbar auch berücksichtigt werden die Steuerkraft des Kantons, sowie besonders auch die Höhe der Verpflegungsgelder und Kostgeldansätze als solche.“ Diese sehr berechnete Bemerkung gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß der Bund den Kostenausgleich durch Zuspruch billiger Entschädigungen bewerkstelligen wollte.

Die Mehrzahl derjenigen Kantonsregierungen, welche überhaupt dem Grundgedanken der Motion Folge geben möchten, spricht sich dahin aus, es sei wünschenswerth, daß die Eidgenossenschaft die Kantone für die in Frage stehenden Kosten entweder ganz oder theilweise entschädige. Diesen Standpunkt vertreten die Regierungen der Kantone Zürich (eventuell), Bern (Vergütung der Hälfte der nachgewiesenen Spitalverpflegungskosten), Uri, Zug (nur für Polizeitransporte), Baselstadt, Graubünden, Aargau, Tessin und in eventueller Form auch Genf.

Die zürcherische Regierung erklärt, nach ihrer Ansicht „fände eine allfällige Abrechnung am zweckmäßigsten durch den Bund statt, sei es, daß dieser den Kantonen ihre ihnen aus der Verpflegung etc. armer Ausländer erwachsenden Auslagen in vollem Umfange erstatten, sei es, daß er ihnen nach Verhältniß der Größe und der Zahl der Bevölkerung entsprechende Quoten zutheilen würde. In jedem Falle müßten wohl für die verschiedenen Kategorien von Auslagen Durchschnittssteuern festgestellt werden und wäre für die Rechnungsstellung ein bestimmtes Schema verbindlich zu erklären.“ Diesem eventuellen Vorschlage schickt aber die Regierung des Kantons Zürich eine Bemerkung voraus, welche nicht nur für diesen Kanton, sondern vielleicht in noch höherem Maße für andere Stände (ganz besonders für Baselstadt und für Genf) zutrifft: „Immerhin darf auch in Betracht gezogen werden, daß der Kanton Zürich mit seiner relativ starken Bevölkerungszahl, seinem Handel und seiner Industrie auch sehr viele Leute in's Ausland sendet, bei denen dann im Fall von Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit uns Gegenrecht gehalten wird.“ — Die Regierung des Kantons Bern glaubt, für ihr Verlangen nach Rückvergütung der Hälfte der Spitalverpflegungskosten eine Analogie darin zu finden, daß sich der Bund durch Beiträge an schweizerische Wohlthätigkeitsvereine im Auslande an der Unterstützung dort lebender Landesangehöriger beteiligt. Indeß kann doch wohl der

Umstand, daß die Eidgenossenschaft die Noth der in der Fremde sich aufhaltenden Schweizerbürger zu lindern bestrebt ist, nicht als Begründung dafür angeführt werden, daß sie nun auch für die Verpflegung von Ausländern in der Schweiz aufgenommen solle. — Uri begründet sein Gesuch um Rückvergütung mit dem Hinweis auf seine schwachen finanziellen Mittel.

Die Regierung des Kantons Tessin, wo von Ausländern beinahe nur Italiener die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen, geht davon aus, daß die Eidgenossenschaft durch Abschluß der den Regreß für die Unterstützungskosten gegenüber dem Heimatstaat des Unterstützten ausschließenden Verträge die Kantone mit den daherigen Auslagen thatsächlich belastet habe, und kommt zu dem Schlusse, daß daher auch die Eidgenossenschaft nach dem Grundsatz: „wer befiehlt, zahlt“ zur Vergütung der fraglichen Kosten verpflichtet sei, oder andernfalls den Vertrag mit Italien vom 6./15. Oktober 1875 künden müsse. Hiezu muß bemerkt werden, daß die Herstellung eines Vertragszustandes, wonach die Verpflegungskosten vom Heimatstaat des Verpflegten ersetzt werden müßten, der Schweiz finanziell zum Nachtheil gereichen würde, indem, wie die Statistik der Heimschaffungen zeigt, alljährlich mehr Schweizer heimgeschafft werden, als Fremde aus der Schweiz nach dem Auslande. Auch würde die Einziehung der Kostenbeträge nur zu oft auf große Schwierigkeiten stoßen, wie dies früher mit Frankreich der Fall war.

Die Regierung des Kantons Genf möchte grundsätzlich eine verhältnißmäßige Vertheilung dieser Kosten durch den Bundesrath auf die Kantone beantragen; in Ermangelung eines derartigen Vorgehens wäre nach ihrer Ansicht den am schwersten belasteten Kantonen durch die Eidgenossenschaft eine Entschädigung zu gewähren.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt die Regierung des Kantons Graubünden ein, indem sie sich folgendermaßen äußert: „Wohl wären wir mit einer Uebernahme Seitens des Bundes einverstanden . . ., dies aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der in Materie bisher anerkannten Autonomie der Kantone kein weiterer Eintrag geschehe.“ Daß diese kantonale Autonomie kaum unangetastet bleiben könnte, wenn der der Motion zu Grunde liegende Gedanke rationell durchgeführt werden soll, haben wir schon oben betont.

Die Regierung des Kantons Baselstadt endlich wünscht grundsätzlich einen Ausgleich der Belastung auf dem Wege einer Bundesentschädigung, erklärt aber zugleich, bestimmte Anträge

nicht stellen zu können, weil die in Betracht fallenden Leistungen der einzelnen Kantone zur Zeit nicht bekannt seien.

Die Regierung des Kantons Neuenburg spricht sich dahin aus, sie könne eine Ansicht über die gestellte Frage nicht äußern, bevor ihr der Modus des eventuellen Kostenausgleichs bekannt sei. Dagegen würde es die Regierung begrüßen, „daß in Zukunft die Heimschaffungsverhandlungen beschleunigt würden, und daß dieselben zu dem Behufe, wie im Verkehr mit Deutschland, auf dem Wege direkter Korrespondenz mit den Departemental- und Provinzialbehörden stattfinden könnten“.

Die übrigen 12 Kantone, nämlich Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, erklären entweder ausdrücklich, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge bleiben zu wollen, oder sie sehen sich nicht veranlaßt, Anträge auf Abänderung desselben im Sinne der Motion zu stellen.

Was die Motivirung dieser Stellungnahme durch die einzelnen Regierungen betrifft, sind in erster Linie die Antworten der Regierungen von St. Gallen und Appenzell A. Rh. bemerkenswerth: Wie wir schon oben anlässlich der statistischen Zusammenstellung bemerkt haben, ist in diesen beiden Kantonen das System der obligatorischen Krankenverbände durchgeführt. Dasselbe hat den Erfolg, daß die Gemeindekassen direkt immer seltener mit Kosten für Verpflegung oder Unterstützung bedürftiger Ausländer belastet werden, so daß beide Regierungen übereinstimmend zu dem Resultat gelangen, es liegen keine Gründe vor, von dem bisherigen Verfahren abzugehen.

Die Regierung des Kantons Glarus verneint gleichfalls die bezügliche Frage, „und zwar aus dem einfachen Grunde, weil andererseits Kantone mit abgeschlossener geographischer und topographischer Lage, wie der unsrige ist, für den hiedurch bedingten Nachtheil auch nicht entschädigt werden“. Dem Sinne nach analog erklärt auch die Regierung des Kantons Solothurn: „Die aus der Unterstützungspflicht der armen Ausländer erwachsende Last wird mehr als kompensirt durch die von den hablichen Ausländern seitens Staat und Gemeinden erhobenen Steuern und Abgaben. Wo also, wie in den Verkehrszentren und den industriellen Bezirken, die Zahl der in Nothfällen unterstützungsbedürftigen Fremden größer ist, wie in den Städten Genf, Basel, Zürich etc., ist auch das Steuerkapital der dort wohnenden besitzenden Klassen der Ausländer ein entsprechend größeres, abgesehen von den den Privaten, Land-

wirthen, Gastwirthen und Gewerbsleuten überhaupt zu gute kommenden Vortheilen.“

Abgesehen von den vorerwähnten, gegen die Tendenz der Motion Dufour, Brenner und Mitunterzeichner von einzelnen Kantonen geltend gemachten Gründen, bedarf es wohl keines besondern Nachweises dafür, daß ein Projekt, das die Vertheilung der fraglichen Kosten unter die Kantone durchführen wollte, kaum Aussicht auf Annahme hätte. Es wäre denn auch in der That schwierig, den einen Kantonen zuzumuthen, die den andern obliegenden Lasten auf sich zu nehmen.

Allein auch die von manchen Kantonen befürwortete Idee der Bundesentschädigung würde in ihrer Durchführung auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß die Frage der Verpflegung und Unterstützung bedürftiger Ausländer mit dem Aufenthalts- und Niederlassungswesen in engstem Zusammenhange steht. Die Annahme des Grundsatzes einer Entschädigung für Unterstützungs- und Verpflegungskosten durch den Bund würde als nothwendiges Korrelat eine gewisse Aufsicht des letztern bezüglich der Gewährung der Niederlassung und des Aufenthaltes an Fremde seitens der Kantone hervorrufen, d. h. ein Eingreifen des Bundes in ein Gebiet, welches bisher verfassungsgemäß den Kantonen überlassen war.

Diesen verschiedenen Gesichtspunkten ist noch beizufügen, daß die aus der Verpflegung kranker Ausländer hervorgehende Belastung der einzelnen Kantone — mit Ausnahme von Baselstadt und vielleicht auch von Genf — denn doch wirklich zu geringfügig ist, um besondere Maßnahmen und insbesondere eine Einmischung des Bundes auf diesem Gebiete zu rechtfertigen. Betragen doch die bezüglichen Auslagen der nach Baselstadt und Genf am schwersten belasteten Kantone, Waadt und Tessin, nicht mehr als 12 bzw. 11 Cts. im Jahr auf den Kopf der Bevölkerung, und sinken dann unter 10 Cts. und bis auf Bruchtheile von Centimes herunter. Die Belastung ist unstreitig bedeutender für Genf mit 39 Cts. auf den Einwohner und für Baselstadt, welches 1 Fr. 12½ Cts. pro Kopf der Bevölkerung für diese Zwecke aufwendet. Wollte man auf den Gedanken einer Betheiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Verpflegung kranker Ausländer eintreten, so könnte nach dem Gesagten wohl nur von Baselstadt und höchstens etwa von Genf die Rede sein. Allein wir fragen uns, ob diese Kantone selbst nicht finden würden, eine etwaige geringe Subvention sei mit der Unterwerfung unter bindende Vorschriften, unter eine Kontrolle und Oberaufsicht, welche wir ihnen nothwendig auferlegen müßten, doch zu theuer erkaufte. Uebrigens glauben wir nicht, daß

diese Belastung für Baselstadt und Genf aus ihrer Lage als Grenzkantone hervorgehe; wir sind vielmehr der Ansicht, daß dieselbe eine Folge ihrer Industrie, ihrer gedeihlichen, glänzenden Entwicklung sei, wodurch der Fremdenzudrang mit seinem aus Unzuträglichkeiten und Vortheilen zusammengesetzten Gefolge hervorgerufen wird.

Der Bundesrath ersucht die Bundesversammlung, von vorstehendem Berichte Vormerk zu nehmen. Er ist der Ansicht, es sei der Motion der Herren Nationalräthe Dufour, Brenner und Mitunterzeichner keine weitere Folge zu geben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. März 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kanton.	Kosten und Auslagen für			Rück- vergütung. Total.	Netto- auslagen. Total.	Staatsangehörigkeit.		Bemerkungen.
	Kranken- verpflegung.	Beerdigung, Reise- unterstützung und Heim- transport.	Total.			Staat.	Anzahl der Ver- pflegten.	
Baselstadt	Fr. 151,597. 32	Fr. 307. 90	Fr. 151,905. 22	Fr. 168,337. 75	Fr. 83,567. 47	Deutschland . . Frankreich . . . Italien Oesterreich . . . Andere Staaten . Total	1596 91 46 24 14 1771	¹ Rückvergütungen wurden geleistet durch die Verpflegten selbst, durch Krankenkassen, Arbeitgeber, wohlthätige Anstalten und Behörden. Von der freiwilligen Armenpflege wurden für arme kranke Ausländer Fr. 3105. 85 und vom Polizeidepartement Fr. 3344. 60 für 33 arme zugewandte Ausländer vergütet.
Baselland	1,941. 05	82. 35	12,023. 40	² 95. —	1,928. 40	Deutschland . . Frankreich . . . Oesterreich . . . Italien Total	30 2 1 1 34	¹ Hievon wurden bezahlt durch die Staatskasse Fr. 1019. 20, durch die verschiedenen Krankenkassen Fr. 534. 50 und durch Privatpersonen (Arbeitgeber) Fr. 469. 70. ² Rückvergütungen wurden geleistet durch alimentationspflichtige Verwandte und Arbeitgeber.
¹ Schaffhausen . . .	169. 50	² 724. 50	894. —	28. —	866. —	Deutschland Oesterreich Italien Frankreich		¹ Angaben ungenau. ² Bezieht sich auch auf Naturalverpflegung.
Appenzell A.-Rh. . .	¹ 478. 35	² 32. —	510. 35	Keine.	510. 35	Deutschland . . Italien Oesterreich . . . Total	8 10 5 23	¹ Bei der immer allgemeineren Ausbreitung der freiwilligen und obligatorischen Krankenverbände tritt der Fall nothwendig werdender Gemeindenunterstützung immer seltener ein. ² Nur für Beerdigung; das Ortsgeschenk von circa 20 Rp. ist nicht eingerechnet.
Appenzell I.-Rh. . .	301. 50	¹ —	301. 50	² 42. 50	259. —	Deutschland . . Oesterreich . . . Total	10 1 11	¹ Keine Angaben. ² Durch den Verpflegten.
¹ St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	¹ Ist nicht im Falle, eine Statistik aufzustellen, die auch nur einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit hätte. In allen Gemeinden bestehen Krankenkassen, die für alle Aufenthalte obligatorisch sind. Kraft Gesetzes erhalten überdies bedürftige Durchreisende Kost und Nachtquartier.
Graubünden	2,438. 96	722. 35	3,161. 31	Keine.	3,161. 31	¹ —	—	¹ Keine Angaben.
Aargau	¹ 457. 05	192. 85	649. 90	Keine.	649. 90	Deutschland . . Italien Belgien, Rußland Total	14 1 2 17	¹ Der Staat trägt diese Kosten erst von der Anzeige an die Amtsrevisorate hinweg.
Thurgau	1,124. 95	279. 15	1,404. 10	Keine.	1,404. 10	Deutschland . . Italien Oesterreich . . . Frankreich . . . Ungewiß Total	17 4 1 1 1 24	
Tessin	¹ 11,482. 90	² 2,605. 18	14,088. 08	³ 4459. —	13,629. 08	Fast ausschließ- lich Italien . .	345	¹ Beerdigungskosten inbegriffen. ² Außerdem wurden durch die Bezirkskommissariate 1771 durchreisenden Ausländern (916 Italienern und 855 Angehörigen anderer Staaten) Unterstützungen im Betrage von Fr. 1359. 45 gewährt. Eisenbahnbillete und Werth gewährter Nachtlager sind nicht feststellbar. ³ Daneben fallen zu Lasten von öffentlichen Unterstützungsanstalten und Kassen Fr. 7824. 40. ⁴ Rückvergütungen wurden geleistet durch den Verpflegten, seine Angehörigen, die Heimatgemeinde, haftpflichtige Unternehmungen.
Waadt	38,957. 76	1,922. 80	40,870. 56	¹ 10,695. 52	30,175. 04	Deutschland . . Italien Frankreich . . . Oesterreich . . . Andere Staaten . Total	95 228 355 8 11 697	¹ Durch die Verpflegten oder haftpflichtige Arbeitgeber.
Neuenburg	¹ —	¹ —	ca. 10,000. —	Keine.	ca. 10,000. —	¹ —	—	¹ Genaue Angaben sind durchaus unmöglich. Die Kosten werden durch die Gemeinden getragen, welche sehr ungleich belastet sind.
Genf	40,530. 45	4,475. —	45,005. 45	¹ 3,025. 50	41,979. 95	Deutschland . . Frankreich . . . Italien Andere Staaten . Total	100 725 102 31 958	¹ Rückvergütungen wurden geleistet durch die Verpflegten oder deren Angehörige.

Kanton.	Kosten und Auslagen für			Rück- vergütung. Total.	Netto- auslagen. Total.	Staatsangehörigkeit.		Bemerkungen.
	Kranken- verpflegung.	Beerdigung, Reise- unterstützung und Heim- transport.	Total.			Staat.	Anzahl der Ver- pflegten.	
Zürich	Fr. 17,077. —	Fr. 431. —	Fr. 17,508. —	Fr. Keine.	Fr. 17,508. —	Deutschland . . Oesterreich . . Italien Frankreich . . Andere Staaten .	206 31 37 6 7 ² Total	¹ Dazu noch eine unbekannte Quote der für die Universitäts- poliklinik verwendeten Medikamente im Gesamtwerthe von Fr. 7907. ² Schweizer, sowie bloße Passanten sind ausgeschlossen; die sehr bedeutende Anzahl der durch Private und wohlthätige Vereine Unterstützten ist überhaupt nicht feststellbar.
Bern	20,300. 95	¹ —	20,300. 95	² 3,214. —	17,086. 95	Deutschland . . Oesterreich . . Italien Frankreich . . Andere Staaten .	107 21 42 35 10 ³ Total	¹ Angaben hierüber sind unmöglich, weil deren — auch nur annähernde — Zusammenstellung aus den sehr mannigfaltigen Quellen nicht durchführbar. ² Rückvergütungen wurden geleistet durch Arbeitgeber, Kranken- kassen, die Verpflegten selbst oder deren Angehörige. ³ Außerordentlich belastet sind insbesondere die jurassischen Spitäler.
Luzern	878. 70	¹ 4,726. 60	5,605. 30	Keine.	5,605. 30	Vorwiegend Deutschland, auch Italien, Frankreich, Oesterreich etc.		¹ Diese Angabe ist so gut als werthlos, weil auf unvollständigen und theilweise unrichtigen Meldungen der Gemeinden beruhend, wobei die Schweizer nicht ausgeschieden sind. Die Auslagen für sog. „Reise- unterstützungen“ bestanden in Naturalverpflegung, Ortsgeschenken von circa 30 Rp. u. dgl.
Uri	¹ 962. —	² 322. —	1,284. —	Keine.	1,284. —	Vorwiegend Deutschland, Frankreich, Italien.		¹ Betrifft ausschließlich Durchreisende mit Verpflegungszelt von meist nur 1 Tag, à Fr. 1 bis 0. 30; Schweizer und Ausländer sind nicht auseinandergehalten. ² Nur Heimtransport.
Schwyz	¹ 220. —	² 115. 20	335. 20	Keine.	³ 335. 20	Deutschland . . Italien Total	4 6 10	¹ Betrifft ausschließlich länger dauernde Pflege. ² Nur Heimschaffung. ³ Geringer als in frühern Jahren.
Obwalden	2,112. 60	83. 80	2,196. 40	¹ 1,521. 70	674. 70	Deutschland . . Italien Frankreich . . Oesterreich . . Andere Staaten .	10 31 6 7 5 ² Total	¹ Rückvergütung durch haftpflichtige Unternehmungen. ² Die große Zahl rührt her vom Bau der Brünig- und der Pilatus- bahn.
Nidwalden	120. 85	¹ 21. —	141. 85	² 14. 95	126. 90	Italien	18	¹ Nur Durchreisende. ² Durch die Krankenkasse fremder Arbeiter.
Glarus	1,559. 80	¹ 27. 50	1,587. 30	Keine.	1,587. 30	Italien Oesterreich . . Deutschland . . Total	1 1 3 5	¹ Nur Beerdigung.
Zug	¹ 256. 95	170. 55	427. 50	Keine.	427. 50	Deutschland . . Oesterreich . . Italien Frankreich . . Total	153 60 29 15 255	¹ Worin Fr. 129. 45 für einmalige Nachtlager à circa 60 Rp. eingerechnet sind.
Freiburg	85. 50	815. 30	900. 80	¹ 10. 80	890. —	Deutschland . . Frankreich . . Italien Oesterreich . . Andere Staaten .	629 220 77 52 44 Total	¹ Durch die Arbeiterkrankenkasse von Boll und Umgebung.
¹ Solothurn	282. 80	² 136. 50	419. 30	Keine.	⁴ 419. 30	Deutschland . . Oesterreich . . Frankreich . . Italien Andere Staaten .	259 56 17 16 3 ³ Total	¹ Kann nur sehr unvollständige Angaben machen, da die Spital- und Unterstützungskosten für Ausländer zu Lasten der Gemeinden fallen. ² Von Kosten für Heimtransport und Reiseunterstützung konnten nur Fr. 3. 50 ermittelt werden; für Beerdigung von zwei Ausländern wurden Fr. 63 verausgabt, der Rest (Fr. 70) ist der Betrag der vom freiwilligen Hilfsverein Schönenwerd verabfolgten Viatiken. ³ Inbegriffen sind die durch letztgenannten Verein unterstützten Durchreisenden. ⁴ Nicht in Betracht gezogen sind die durch Krankenkassen, Arbeitgeber etc. bezahlten Pflegekosten, die sich einzig im Spital Solothurn auf Fr. 358. 50 belaufen.

Rangordnung

der

Kantone nach den Auslagen für arme und kranke Ausländer.

Kantone.	Auslagen Total.		Anzahl der Unter- stützten pro 1888.	Bevölke- rung pro 1. Dez. 1888.	Auslagen pro Kopf der Be- völkerung.
	Fr.	Cts.			Cts.
Baselstadt . . .	83,567	47	1771	74,247	112,50
Genf	41,979	95	958	106,738	39,00
Waadt	30,175	04	697	251,296	12,00
Tessin	13,629	08	345	127,148	11,00
Neuenburg . . .	10,000	—	?	109,037	9,00
Uri	1,284	—	?	17,284	7,40
Zürich	17,508	—	287	339,014	5,00
Glarus	1,587	30	5	33,800	4,70
Obwalden	674	70	59	15,032	4,40
Luzern	5,605	30	?	135,780	4,10
Graubünden . . .	3,161	31	?	96,291	3,20
Bern	17,086	95	265	539,305	3,10
Baselland	1,928	40	34	62,133	3,10
Schaffhausen . . .	866	—	?	37,867	2,20
Appenzell I.-Rh. .	259	10	11	12,906	2,00
Zug	427	50	255	23,120	1,80
Thurgau	1,404	10	24	105,091	1,30
Nidwalden	126	90	18	12,524	1,00
Appenzell A.-Rh. .	510	35	23	54,200	0,90
Freiburg	890	—	1022	119,562	0,70
Schwyz	335	20	10	50,396	0,60
Solothurn	419	30	350	85,720	0,40
Aargau	649	90	17	193,834	0,30

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission, betreffend die Revision einzelner Bestimmungen des Posttaxengesetzes.

(Vom 31. März 1891.)

Tit.

In der bundesräthlichen Botschaft betreffend das Budget pro 1891 hat der h. Bundesrath die Revision des Bundesgesetzes über die Posttaxen vom 26. Juni 1884 in Aussicht gestellt, dabei aber die Bemerkung gemacht, daß bei dieser Revision behutsam vorgegangen werden solle, namentlich mit Rücksicht auf die ganz erheblichen Mehrausgaben, die damals für 1891 vorgesehen waren und die nicht nur vorübergehende, sondern eben dauernd wiederkehrende sein werden.

Diese Ausgaben sind dann allerdings anlässlich der Budgetberathung infolge neuerlicher Erhebungen um Fr. 150,000 herabgemindert worden.

Mit Botschaft vom 3. Dezember 1890 unterbreitet nun der h. Bundesrath seine bezüglichlichen Vorschläge. Mit Rücksicht auf das seither bekannt gewordene Resultat der eidgenössischen Postverwaltung pro 1890 erscheinen selbe auf den ersten Blick höchst bescheiden und den da und dort gehegten Erwartungen nicht genügend entsprechend.

Nach reiflicher Berathung sind wir zu der Ansicht gelangt, es seien vorerst die Wirkungen der bereits dekretirten und der noch in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Postverwaltung, sowie die finanziellen Einwirkungen des Gesetzes vom 27. Juni 1890 betreffend

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Motion der Herren
Nationalräthe Dufour, Brenner und Mitunterzeichner vom 6. Juni 1890. (Vom 31. März
1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1891
Date	
Data	
Seite	955-968
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.